

Motion betreffend gesetzliche Grundlage im Sozialhilfegesetz zur Benützung von Fahrzeugen

14.5565.01

Seit 1.1.2011 verbietet der Kanton Basel-Stadt in einer Weisung der Sozialhilfe Basel Sozialhilfebezügern den Besitz eines Autos. Seitdem deckt der Grundbedarf der Sozialhilfe kein Auto. Personen, die sich bei der Sozialhilfe anmeldeten, mussten die Kontrollschilder abgeben.

Das Appellationsgericht hat in seinem Urteil vom 6. August 2014 festgehalten, dass "der angefochtenen Weisung eine gesetzliche Grundlage fehlt". Die Verkehrsausgabenpositionen im Grundbedarf der SKOS-Richtlinien bezeichnen ausdrücklich den öffentlichen Nahverkehr sowie den Unterhalt von Velo oder Mofa, nicht aber den Unterhalt eines Autos.

Die Sozialhilfe Basel-Stadt hat bisher die Benutzung eines Fahrzeuges für nicht notwendig erachtet. Dieser Regelung fehlte offenbar die gesetzliche Grundlage, welche hiermit geschaffen werden soll.

Aus diesem Grunde wird der Regierungsrat gebeten, das Sozialhilfegesetz wie folgt zu ergänzen:

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger dürfen während der Zeit ihrer Fürsorgeabhängigkeit keine Fahrzeuge besitzen oder zu Eigentum erwerben dürfen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Leistungskürzung um die Summe der errechneten Kosten des Autos.

Ausnahmen können bewilligt werden, wenn das Auto zur Generierung eines eigenen Erwerbseinkommens und damit zur Senkung der Sozialhilfeunterstützung führt oder aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Behinderung) benötigt wird.

Alexander Gröflin, Urs Müller-Walz, Remo Gallacchi, Luca Urgese, Patricia von Falkenstein, Dieter Werthemann, Joël Thüring, Michael Wüthrich, Bruno Jagher